

Jeder Veranstalter einer zur Europa-Bergmeisterschaft zählenden Veranstaltung muss für die Veröffentlichung seiner Ausschreibung die vorliegende Standardausschreibung einhalten.

Die Ausschreibung muss mindestens in französischer und englischer Sprache, ggf. auch in der Sprache des organisierenden Landes veröffentlicht werden. Die französische oder die englische Fassung wird als Urtext bezeichnet.

Nationale Sonderbestimmungen müssen ausdrücklich in der Ausschreibung der Veranstaltung angegeben werden.

Die folgenden Artikel der Standardausschreibung sind vom Veranstalter anzupassen, bzw. gegebenenfalls zu vervollständigen:

- Programme
- 1
- 2.4, 2.5
- 3.1, 3.2, 3.4, 3.6
- 6.1, 6.2, 6.6, 6.9, 6.11
- 8.1.1, 8.3.1, 8.3.2
- 9.1.1, 9.2.1
- 10.2.4, 10.3.2
- 11.1.3, 11.2.3
- 12.1.1, 12.1.2, 12.1.3, 12.2.3, 12.3.2
- 13.1.1, 13.2.2
- 14

Die Artikel der Ausschreibung können im Bezug auf den im Lande der Veranstaltung geltenden nationalen Bestimmungen frei ergänzt und/oder angepasst werden.

Der Veranstalter kann die vorliegende Standardausschreibung durch zusätzliche Bestimmungen nach eigenem Ermessen ergänzen. Diese sollten jedoch deutlich erkennbar sein und im speziell dafür vorgesehenen Artikel 14 aufgeführt werden.

Die Ausschreibung muss obligatorisch datiert und im Namen des Organisationskomitees unterschrieben werden.

(Wörter in **Kursivschrift** ersetzen)

## PROGRAMM

<b>(Datum &amp; Zeit)</b>	Nennschluss
<b>(Datum &amp; Zeit)</b>	Administrative Abnahme, Technische Wagenabnahme
<b>(Datum)</b> <b>(Zeit)</b>	Offizielles Training - 1. Lauf
<b>(Zeit)</b>	Offizielles Training - 2. Lauf
<b>(Datum)</b> <b>(Zeit)</b>	1. Rennlauf
<b>(Zeit)</b>	2. Rennlauf
<b>(Zeit)</b>	Aushang der provisorischen Klassemente
<b>(Zeit)</b>	Siegerehrung

**(Beispiel nicht abschließend)**

## 1 - ORGANISATION

Der/Die **(Name des organisierenden Clubs)** veranstaltet am **(Datum)** das Internationale Bergrennen **(Name des Rennens)**.

Die vorliegende Ausschreibung wurde durch **(Name der Nationalen Sportbehörde)** unter Visa-Nr. **(angeben)** und durch die FIA unter Visa-Nr. **(angeben, wenn diese Nummer bekannt ist)**.

## 1.1 Organisationskomitee, Sekretariat

Für das Organisationskomitee zeichnet als Präsident:  
**(Name, Vorname, Adresse, Tel.- und Fax-Nummer – Die Liste der OK-Mitglieder ist fakultativ)**

Die Adresse des Veranstaltungssekretariates lautet wie folgt:  
Bis zum **(Datum & Zeit)** : **(Adresse, Tel.- und Fax-Nummer)**  
Ab dem **(Datum & Zeit)** : **(Adresse, Tel.- und Fax-Nummer)**

## 1.2 Offizielle

Rennleiter:	<b>(Name und w.m. Tel.- + Fax-Nummer)</b>
Rennleiter Stellvertreter:	<b>(Name)</b>
Sportkommissare:	<b>(Namen, Nationalität, – mind. zwei Internationale Sportkommissare)</b>
Vorsitzender der Sportkommissare:	<b>(Name)</b>
Technische Kommissare:	<b>(Namen, Funktion)</b>
Zeitnehmer:	<b>(Name)</b>
Beobachter FIA:	<b>(Name)</b>
Teilnehmer-Verbindungsperson:	<b>(Name)</b>
Chef-Arzt:	<b>(Name)</b>
Sekretär(in) der Veranstaltung:	<b>(Name)</b>
Sekretär(in) der Sportkommissare:	<b>(Name)</b>
	<b>(usw.)</b>

### 1.3 Offizielles Anschlagbrett

Alle Mitteilungen und Beschlüsse sowie die Klassemente werden am Anschlagbrett am/an folgenden Ort(en) angeschlagen: (**Ort bzw. Orte angeben**).

## 2 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Veranstaltung wird organisiert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG), dem Pflichtenheft für die Organisatoren der Europa-Bergmeisterschaft, ggf. dem Nationalen Sportreglement und den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung.

2.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle oben genannten Vorschriften zu befolgen und verzichten, unter Androhung der Disqualifikation, auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im ISG vorgesehen sind.

2.3 Jede Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, wird die ihr ausgestellte Lizenz entzogen.

2.4 Die Veranstaltung zählt für folgende Meisterschaften:  
- Europa-Bergmeisterschaft der FIA  
- (ggf. die Namen der anderen nationalen Meisterschaften angeben)

### 2.5 Strecke

Die Veranstaltung wird auf der Strecke durchgeführt, die folgende Merkmale aufweist:  
(**Länge - Höhenunterschied - Durchschnittliche und maximale Steigung - Ort und Höhe des Starts und des Ziels**).

## 3 - ZUGELASSENE FAHRZEUGE

3.1 Zugelassen sind alle Fahrzeuge, welche den Vorschriften des Anhangs J der FIA für folgende Gruppen entsprechen:

#### EBM: Kategorie I

- Gruppe N - Produktionswagen
- Gruppe A - Tourenwagen (inklusive "World Rally Cars", "Super 1600", Super Produktionswagen und Wagen der Gruppe R)
- Gruppe S20 - Wagen Super 2000 ("Circuit" + "Rallye" gemeinsam)
- Gruppe GT - Gran Turismo Wagen (GT1, GT2 und GT3 gemeinsam)

#### Kategorie II

- Gruppe CN - Produktions-Sportwagen
- Gruppe D/E2-SS (*Single-seater*) - Einsitzige Rennwagen einer Internationalen Formel und der Formel Frei mit einem Hubraum kleiner oder gleich 3000 cm<sup>3</sup>
- Gruppe E2-SC (*Sportscars*) - Zweisitzige Rennsportwagen, offen oder geschlossen, speziell für Geschwindigkeitsrennen gebaut, mit einem Hubraum kleiner oder gleich 3000 cm<sup>3</sup>
- Gruppe E2-SH (*Silhouette*) - Fahrzeuge vom Typ Tourenwagen, die wie ein 4-plätziges Grossserien Fahrzeug aussehen und die Form der Windschutzscheibe dieses Fahrzeugs aufweisen.

Unter bestimmten Bedingungen sind Fahrzeuge der Gruppen A und N vier Jahre nach Ablauf ihrer Homologation zugelassen (siehe diese Bedingungen im Artikel 4 des Reglements für die "Europa-Bergmeisterschaft der FIA").

Ausserhalb EBM: (**jede weitere evtl. zugelassene Gruppe angeben**).

3.2 Die Fahrzeuge werden in den folgenden Hubraumklassen eingeteilt:

(**mindestens vorzusehen**)

**Kategorie I :**  
bis 1400 cm<sup>3</sup>  
zwischen 1400 cm<sup>3</sup> und 1600 cm<sup>3</sup>  
zwischen 1600 cm<sup>3</sup> und 2000 cm<sup>3</sup>  
zwischen 2000 cm<sup>3</sup> und 3000 cm<sup>3</sup>  
über 3000 cm<sup>3</sup>

**Kategorie II :**  
bis 1600 cm<sup>3</sup>  
zwischen 1600 cm<sup>3</sup> und 2000 cm<sup>3</sup>  
zwischen 2000 cm<sup>3</sup> und 3000 cm<sup>3</sup>  
über 3000 cm<sup>3</sup> (nur E2-SH)

3.3 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang J der FIA entsprechen.  
(**ggf. mit den für die im Artikel 3.1 erwähnten zusätzlichen Fahrzeuggruppen/-kategorien anwendbaren Bestimmungen vervollständigen**).

3.4 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementkonform ist, wird nicht zugelassen, bzw. ausgeschlossen.

3.5 Allein der den Bestimmungen des Anhang J entsprechende Treibstoff darf verwendet werden.  
(**wenn notwendig vervollständigen durch die anwendbaren nationalen Bestimmungen, z.B. Bleigehalt**).

3.6 Jegliches Aufwärmen der Reifen vor dem Start ist verboten und kann eine Strafe bis zum Ausschluss ergeben.

## 4 - SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

4.1 Das Tragen der Sicherheitsgurten und eines der von der FIA anerkannten Normen entsprechenden Schutzhelms ist während der Trainings- und Rennläufen vorgeschrieben.

4.2 Die Fahrer müssen obligatorisch, während den Trainings- und Rennläufen, feuerfeste Kleidungen (inkl. Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) gemäss gültiger FIA-Norm tragen.

## 5 - ZUGELASSENE BEWERBER UND FAHRER

5.1 Als Bewerber sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz besitzen, zugelassen.

5.2 Der Fahrer muss obligatorisch im Besitze einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz sein (**präzisieren ob gemäss den lokalen Reglementen ein Führerausweis ebenfalls vorgeschrieben ist**).

5.3 Jeder ausländische Bewerber und Fahrer muss eine schriftliche Startbewilligung der ASN, welche seine Lizenz ausgestellt hat, besitzen. (auch in Form einer einfachen Vermerk auf der Lizenz).

## 6 - NENNUNGEN, VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNGEN

6.1 Einschreibegesuche werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen und sind an folgende Adresse zu richten: (**Adresse sowie Telefon- und Faxnummer angeben**)  
NENNSCHLUSS : (**Datum und Zeit**).

Telegrafische oder Fax-Nennungen müssen bis zum Nennschluss durch Mitteilung der laut offiziellem Anmeldeformular erforderlichen Angaben schriftlich bestätigt werden.

6.2 (**Ggf. die höchstzulassene Teilnehmerzahl sowie die bei Überzahl für die Annahme der Einschreibegesuche anwendbaren Kriterien angeben**).

6.3 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur bis zum Schluss der Abnahmen des betreffenden Teilnehmers gestattet, dies sofern das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe

und Hubraumklasse (Artikel 3.2) wie das ursprünglich gemeldete angehört.

**6.4** Bewerberwechsel nach Nennschluss ist nicht gestattet. Fahrerwechsel sind gemäss Art. 121 ISG gestattet. Der Ersatzfahrer, Inhaber von gültigen Lizenzen und im Besitze der Bewilligung seiner ASN, muss vor der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug genannt werden.

**6.5** Doppelstarts (1 Fahrer für 2 Fahrzeuge oder 1 Fahrzeug für 2 Fahrer) sind nicht gestattet.

**6.6** Das Nenngeld beträgt:  
- mit fakultativer Veranstalterwerbung (Artikel 8.3.2) : **(Betrag)**  
- ohne fakultative Veranstalterwerbung (Artikel 8.3.2) : **(Betrag)**

Das Nenngeld ist wie folgt einzuzahlen: **(präzisieren)**.

**6.7** Die Nennung wird nur angenommen, wenn das Nenngeld bis zur in Artikel 6.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.

**6.8** Das Nenngeld beinhaltet in jedem Fall die Prämie für die Haftpflichtversicherung des Bewerbers und der Fahrer, sowie die notwendigen Startnummern.

**6.9** Bei Zurückweisung einer Nennung sowie bei Absage der Veranstaltung wird das gesamte Nenngeld zurückerstattet. **(Vervollständigen durch die im Falle der Abmeldung eventuell anwendbaren Rückerstattungsbedingungen)**.

**6.10** Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich.

**6.11** Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter folgende Versicherung(en) abgeschlossen:  
- Haftpflicht gegenüber Dritten mit einer Deckungssumme von **(Betrag)** pro Fall.  
- **(etc)**.

**(Deckungseinzelheiten der vom Veranstalter abgeschlossenen Versicherung(en) angeben)**.

**6.12** Die Veranstalterhaftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, sowohl während den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Parkplatz zur Rennstrecke und zurück.

## 7 - VORBEHALTE, OFFIZIELLER TEXT

**7.1** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht abzusagen oder abzubrechen.

**7.2** Änderungen oder Nachtragsbestimmungen werden den Teilnehmern, so schnell als möglich, mittels datierten und nummerierten Beilagen mitgeteilt, die offiziell angeschlagen werden (siehe Artikel 1.3).

**7.3** Für jeden durch die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall haben die Sportkommissare zu entscheiden.

**7.4** Für die Ausschreibung ist der **(französische oder englische)** Text maßgebend.

## 8 - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

### 8.1 Startnummer

**8.1.1** - Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter **(Anzahl angeben)** Sätze Startnummern, die beidseitig auf dem Fahrzeug und **(präzisieren wo)** sichtbar während der ganzen Veranstaltung angebracht werden müssen. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummern erfolgt keine Startzulassung.

**8.1.2** - Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

**8.1.3** - Nach dem Rennen, vor dem verlassen des geschlossenen Parks oder des Fahrerlagers sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Strasse verkehren, zu entfernen.

### 8.2 Startaufstellung

**8.2.1** - Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst verantwortlich, wenn sie Bestimmungen oder Zeitplanänderungen nicht erfahren, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten.

**8.2.2** - Die Fahrer haben die Startaufstellung mindestens 10 Minuten vor ihrer Startzeit auszusuchen. Der Fahrer, der zu spät am Start erscheint, kann vom Rennen ausgeschlossen werden.

### 8.3 Werbung

**8.3.1** - Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind freigestellt, sofern sie nicht:

- gegen die Reglemente der FIA **(und eventuell Nationale Reglemente)** verstossen ;
- gegen den guten Geschmack verstossen.

Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.

**(Vervollständigen durch den ggf. anwendbaren nationalen Bestimmungen)**

**8.3.2** - Der Veranstalter hat die folgenden Werbeaufschriften vorgesehen:

- Obligatorisch (Startnummer): **(Name und Art)**.
- Fakultativ (reduziertes Nenngeld, Artikel 6.6) : **(Name, Art, Anbringungsort(e) auf dem Fahrzeug)**.

### 8.4 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

**8.4.1** - Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden, welche strikte zu befolgen sind:

- |  |   |
|--|---|
| - Rote Flagge:                                 | Unbedingt und sofort Halt   |
| - Gelbe Flagge * :                             | Gefahr, absolutes Überholverbot                                   |
| - Gelbe Flagge mit roten senkrechten Streifen: | Rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Steckenbeschaffenheit, |
| - Blaue Flagge:                                | Ein Konkurrent versucht zu überholen                              |
| - Schwarz-weiß kariert:                        | Ende des Laufes (Zieldurchfahrt)                                  |

\* Flagge geschwenkt: Gefahr in unmittelbarer Nähe, zum stoppen bereithalten

\* Flagge verdoppelt: Gravierende Gefahr

**8.4.2** - Es ist strikte untersagt, ein Fahrzeug ohne diesbezügliche Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen sowie die Weiterleitung des Falles an die zuständige ASN sind vorbehalten.

**8.4.3** - Muss ein Fahrer wegen mechanischen oder sonstigen Schäden seine Fahrt abbrechen, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug ausserhalb der Strecke abzustellen und zu

verlassen. Dabei sind den Weisungen der Kommissare Folge zu leisten.

## 9 - ADMINISTRATIVE ABNAHME, TECHNISCHE WAGENABNAHME

### 9.1 Administrative Abnahme

9.1.1 - Die administrative Abnahme findet statt in (**Ort**) am (**Datum**) von (**Zeit**) bis (**Zeit**).

9.1.2 - Teilnehmer haben persönlich zur Abnahme zu erscheinen.

9.1.3 - Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden: Bewerber- und Fahrerlizenzen, Führerausweis und technischer Wagenpass (**gemäß den lokalen Reglemente, präzisieren ob auch ein Führerausweis spontan vorzulegen ist**). Ausländische Teilnehmer haben ebenfalls die schriftliche Startbewilligung ihrer ASN - falls nicht der Nennung beigelegt oder spezifisch auf ihrer Lizenzen vermerkt - vorzuweisen.

### 9.2 Technische Wagenabnahme

9.2.1 - Die technische Wagenabnahme findet statt in (**Ort**) am (**Datum**) von (**Zeit**) bis (**Zeit**).

9.2.2 - Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmassnahmen müssen die Teilnehmer ihre Fahrzeuge obligatorisch bei der technischen Wagenabnahme persönlich vorführen.

9.2.3 - Das gültige Homologationsblatt des Fahrzeuges muss obligatorisch vorgewiesen werden können, ansonsten die Abnahme des Fahrzeuges verweigert werden kann.

9.2.4 - Teilnehmer, die gegenüber der ihnen angegebene Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden.

Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

9.2.5 - Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten den gültigen Reglementen entspricht.

9.2.6 - Am Schluss der Abnahmen wird die Liste der zum Training zugelassenen Teilnehmer durch den Veranstalter veröffentlicht und angeschlagen.

## 10 - VERLAUF DER VERANSTALTUNG

### 10.1 Start, Ziel, Zeitmessung

10.1.1 - Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Die Sportkommissare und der Rennleiter können jedoch die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

10.1.2 - Ausser mit ausdrücklicher Bewilligung der Sportkommissare, darf kein Fahrzeug ausserhalb seiner Gruppe starten.

10.1.3 - Jedes Fahrzeug, das die Zeitmesseinrichtung ausgelöst hat, wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

10.1.4 - Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.

10.1.5 - Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit sofort stark herabzusetzen.

10.1.6 - Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec Genauigkeit.

### 10.2 Training

10.2.1 - Es ist strengstens verboten, ausserhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.

10.2.2 - Das offizielle Training findet gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

10.2.3 - Zu den Trainingsläufen werden nur Fahrzeuge zugelassen, welche die Wagenabnahme passiert haben.

10.2.4 - Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss der Fahrer folgende Bedingungen entsprechen: (**erklären**) Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.

### 10.3 Rennen

10.3.1 - Die Rennläufe finden gemäss detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

10.3.2 - Die Veranstaltung wird in (**Anzahl angeben**) Lauf/Läufen ausgetragen.

### 10.4 Fremde Hilfe

10.4.1 - Jegliche fremde Hilfe führt zum Ausschluss.

10.4.2 - Auf der Strecke liegen gebliebene Fahrzeuge werden nur auf Anweisung der Rennleitung abgeschleppt.

## 11 - GESCHLOSSENER PARK, SCHLUSSKONTROLLE

### 11.1 Geschlossener Park

11.1.1 Am Schluss der Veranstaltung ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum geschlossenen Park den Bestimmungen des geschlossenen Parks unterstellt.

11.1.2 Am Schluss der Veranstaltung verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im geschlossenen Park bis dieser vom Rennleiter mit Bewilligung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des geschlossenen Parks erfolgt frühestens bei Ablauf der Protestfrist.

11.1.3 Der geschlossene Park befindet sich in (**Ort angeben**).

### 11.2 Zusatzkontrolle

11.2.1 - Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel einer Zusatzkontrolle durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

11.2.2 - Auf Verlangen der Sportkommissare, von Amtes wegen oder nach einem Protest, kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben nach dem Ziel vorgenommen werden.

11.2.3 - Die besonderen Kontrollen (Wägung usw.) finden statt in (**Ort angeben**).

## 12 - WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN

### 12.1 Wertung

12.1.1 - Die Wertungsbedingungen für das Erstellen der Klassemente sind die folgenden: (**erklären**).

12.1.2 - Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer wird folgende Regelung angewendet: (**erklären**).

12.1.3 - Es werden folgende Klassemente erstellt:  
- Absolutes Gesamtklassement aller EBM Gruppen gemeinsam (Artikel 3.1);

- Absolutes Gesamtklassament aller Gruppen ausserhalb der EBM gemeinsam;
- Klassement jeder einzelnen Gruppen;
- Klassement nach Hubraumklassen;
- usw.

## 12.2 Proteste

12.2.1 - Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des ISG.

12.2.2 - Die Protestfrist gegen die Ergebnisse oder Wertung (Artikel 174d ISG) dauert bis 30 Minuten nach Aushang der Resultate.

12.2.3 - Die Protestkaution beträgt **(Betrag)** und ist **(Bedingungen spezifizieren)** zu bezahlen.

Die Kautio n wird nur zurückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

12.2.4 - Kollektivproteste, sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig.

12.2.5 - Das Protestrecht gehört nur den frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbern oder ihrem schriftlich (in Originalform) bevollmächtigten Vertreter.

12.2.6 - Wird eine Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die zu erwartenden Kosten durch einen von den Sportkommissaren festzulegenden Vorschuss zu garantieren. Die Hinterlegung dieses Vorschusses in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle selbst.

## 12.3 Berufungen

12.3.1 - Das Einreichen einer Berufung und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Bestimmungen des ISG.

12.3.2 - Die Protestkaution beträgt **(Betrag angeben)**.

## 13 - PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

### 13.1 Preise und Pokale

13.1.1 Folgende Preise, Pokale und Trophäen kommen zur Verteilung: **(Einzelheiten angeben)**.

13.1.2 Naturalpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise ist ausgeschlossen.

13.1.3 Geldpreise müssen persönlich anlässlich der Siegerehrung abgeholt werden, ansonsten sie dem Veranstalter verfallen.

13.1.4 Alle Preise sind kumulierbar.

### 13.2 Siegerehrung

13.2.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

13.2.2 Sie Siegerehrung findet statt am **(Datum)** um **(Zeit)** und zwar in: **(Ort präzisieren)**.

## 14 - SONDERBESTIMMUNGEN

**(Nach Notwendigkeit, die für die Veranstaltung spezifischen Bestimmungen angeben)**